

www.e-rara.ch

Von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik

**Glück, Christian Wilhelm von
Mannheim, 1854**

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 39416: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-88870>

Viertes Kapitel. Die Bisthümer der Schweiz und ihr Verhältniss zum römischen Stuhl.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Viertes Kapitel.

Die Bisthümer der Schweiz und ihr Verhältniß zum römischen Stuhl.

Durch die Reformation erwuchs den Bischöfen der Schweiz, mit Ausnahme derjenigen von Sitten ¹⁾ und Como, erheblicher Verlust an geistlicher und weltlicher Herrschaft. Dem Bischof von Genf verblieb bloß sein Diöcesangebiet in Savoyen, wohin sich de la Baume schon vor Einführung der Kirchenverbesserung in Genf begeben hatte (1533). Gleichwohl behielten seine, fortan vom Herzog von Savoyen nominirten und zu Annecy residirenden ²⁾ Nachfolger den Titel eines Bischofs und Fürsten von Genf bei ³⁾. Nach ihm erlitt der Bischof von Lausanne die empfindlichste Einbuße. Er verlor nicht nur sein bedeutendes weltliches Besitztum, sondern auch den größten Theil seiner Diöces und damit seinen

1) Der Jurisdiction des Bischofs von Sitten wurde bloß die bernische Landschaft Nigle entzogen, so daß sein Sprengel sich nunmehr auf Wallis beschränkte.

2) Ange Justiniani war der erste Bischof, der seine Residenz zu Annecy festsetzte. Er resignirte 1579. Haller, Biblioth. der Schweizergesch. Th. 3. S. 306.

3) Leu, Schweiz. Lexicon. Th. 8. S. 313.

Bischofssitz, den Montfaucon schon während der Eroberung der Waadt durch die Berner (1536) verlassen hatte ⁴⁾. Seine Nachfolger konnten lange keinen Wohnsitz in dem ihnen übrig gebliebenen Sprengel ⁵⁾ finden, bis ihnen endlich die sich anfangs sträubenden Freiburger auf Andringen der päpstlichen Nuntiaturs einen solchen in ihrer Stadt bewilligten ⁶⁾. Erst seit Strambino (1662—84) residirten sie dauernd in Freiburg, den Titel eines Bischofs und Grafen von Lausanne fortführend ⁷⁾. Das in Folge der Reformation aufgelöste Domcapitel von Lausanne wurde nicht wieder hergestellt, wovon die Folge war, daß die ihm zugestandene Bischofswahl in die Hände des Papstes kam ⁸⁾. Der Bischof von Basel hatte bereits nach der Aufnahme dieser Stadt in den eidgenössischen Bund (1501) seine Residenz nach Pruntrut verlegt; seit der Reformation, die auch ihm einen ansehnlichen Theil

4) Tillier a. a. D. Bd. 3. S. 363.

5) Er bestand aus dem Canton Freiburg, der katholischen Bevölkerung der den Ständen Bern und Freiburg gehörigen Landvogtei Echallens, einem Theil des Cantons Solothurn auf dem linken Ufer der Aar oberhalb der Sigger (dem Solothurner Ruralcapitel) und aus Landeron im Neuenburgischen.

6) Kuenlin, der Bischof von Strambino zu Freiburg in der Schweiz. Einleit. S. IV ff. Bulliemin a. a. D. Th. 2. S. 200. 464 fg. Ladislaus von Aquino, Bericht über die päpstliche Nuntiaturs in der Schweiz.

7) Als die Berner sich deshalb 1614 bei den Freiburgern beklagten, erklärten diese, daß der Bischof Johann von Wattenwyl (1609) jene Würden vom römischen Stuhl selbst erhalten habe. Tillier a. a. D. Bd. 4. S. 40.

8) Der nicht immer zuverlässige Kuenlin (a. a. D.) bemerkt, daß nach dem Tode des Bischofs Anton von Gorrevaud († 1598) nach einem Antrag des römischen Hofes der Bischof von Lausanne wechselsweise von den Capiteln der Collegiatstifter von Freiburg und Solothurn gewählt werden sollte, was aber nie zu Stande gekommen sei. Nach Leu (a. a. D. Th. II. S. 459) wären die Bischöfe Gorrevaud und Wattenwyl vom Herzog von Savoyen ernannt worden.

seiner geistlichen und weltlichen Gerechtigkeiten entzog ⁹⁾, geschah es für bleibend. Das Domcapitel ließ sich nach der Religionsveränderung in Basel 1529 in Freiburg im Breisgau, und nach dem Nimmweger Frieden 1679 in Arlesheim, einem Flecken im Territorium des Bischofs von Basel, nieder. Das Consistorium war von dem letztern nach Altkirch verlegt worden ¹⁰⁾.

Mit Ausnahme des Bischofs von Sitten, der schon 1513 durch Papst Julius II. von der Jurisdiction des Erzbischofs von Tarentaise eximirt und dem römischen Stuhl unmittelbar untergeordnet worden war ¹¹⁾, blieben sämmtliche schweizerische Kirchenvorsteher in dem bisherigen Metropolitanverband ^{11 a)}, der aber fast alle Bedeutung verlor. Nach dem System der Decretalen kommen den Metropolitnen hinsichtlich ihrer Suffraganen noch das Recht der Confirmation und Consecration ¹²⁾, das Recht der Aufsicht und Visitation ^{12 a)}, das Recht gegen

9) Seine geistliche Jurisdiction erstreckte sich seit der Reformation in der Schweiz nur noch über einen Theil des Cantons Solothurn auf dem linken Ufer der Aar unterhalb der Sigger, das Amt Leuggern in der Grafschaft Baden und das Dorf Wiesen im Canton Basel.

10) Gottinger, helv. Kirchengesch. Th. 3. S. 449 fg. Fäst a. a. D. Bd. 4. S. 518. Dohs a. a. D. Bd. 5. S. 661.

11) Der berühmte Matthäus Schinner hatte von dem genannten Papst diese Exemption nebst der Ausdehnung der deutschen Concordate auf sein Bisthum ausgewirkt. Gallia christiana. T. XII. col. 753. Wirz a. a. D. Th. 3. S. 316.

11 a) Nur Como, welches bisher unter dem Patriarchat von Aquileja stand, wurde, nachdem letzteres von Benedict XIV. 1751 aufgehoben und Görz zum Metropolitanbisthum erhoben worden, diesem und bald darauf von Kaiser Joseph II. dem Erzbisthum von Mailand untergeordnet. Cantu, storia della citta e della Diocesi di Como. vol. II. p. 368.

12) Cap. II. 20. 32. X. de elect. (I. 6.) c. 1. 2. X. de transl. ep. (I. 7.) cap. 10. X. de offic. jud. ord. (I. 31.)

12 a) Cap. 14. 22. X. de cens. (III. 39.) cap. 1. de cens. in Vltio (III. 20.)

die säumigen Bischöfe mit Censuren ¹³⁾, wiewohl nicht mit der dem römischen Stuhl vorbehaltenen Absetzung ¹⁴⁾, vorzuschreiten, das Recht der zweiten Instanz ¹⁵⁾, das Recht der Devolution ¹⁶⁾ und das Recht der Berufung der Provinzialsynode ¹⁷⁾ zu. Alle diese Rechte, ausgenommen das zu einem päpstlichen Reservat gewordene Confirmations- und Consecrationsrecht, sind auch in der Synode von Trient anerkannt. Da indeß die meisten von ihnen, namentlich das Visitationsrecht und das Recht der Cognition der geringern Vergehen der Bischöfe, an die Zustimmung, beziehungsweise Mitwirkung der Provinzialsynoden gebunden sind ¹⁸⁾, diese aber, ungeachtet der Tridentinischen Vorschrift, daß sie wenigstens alle drei Jahre gehalten werden sollten ¹⁹⁾, außer Gebrauch gekommen sind, so sind auch sie unpraktisch geworden. Aber auch die Rechte, welche die Erzbischöfe ohne Concurrenz ihrer Provinzialsynoden ausüben konnten, sind bei der weltlichen Stellung der Bischöfe und besonders den Eingriffen der ständigen Nuntiatoren selten zur wirklichen Ausübung gekommen.

Nach der Synode von Trient behauptete sich die päpstliche Allgewalt aufs neue in der Kirche. Anstatt sie einzuschränken, hat diese Synode sie vielmehr in mehreren Punkten legalisirt und die Bischöfe zu Delegaten des römischen Stuhls herabgesetzt ²⁰⁾. Dieser hat Himmel und Erde in Bewegung gesetzt, um die von den spanischen und französischen Prälaten

13) Cap. 29. X. de praeb. (III. 5.) cap. 1. de offic. jud. ord. in VIto (I. 16.)

14) Cap. 2. X. de transl. ep. (I. 7.)

15) Cap. 3. X. de appell. in VIto (II. 15.)

16) Cap. 2. X. de concess. praeb. (III. 8.)

17) Cap. 25. X. de accusat. (V. 1.)

18) Sess. XXIII. cap. 6. 8. Sess. XXIV. cap. 3. 5. de reform.

19) Sess. XXIV. cap. 2. de reform.

20) Diese Stellung wurde den Bischöfen bei der Jurisdiction über die Klöster (Sess. V. cap. 1. 2. Sess. VI. c. 3. 4. Sess. VII.

nachdrücklich begehrte Erklärung der göttlichen Einsetzung des Episcopats durch die Synode zu verhindern, und dagegen darauf gedrungen, daß von derselben der von seinen Creaturen verfochtene pseudoisidorische Grundsatz von der päpstlichen Machtfülle ausgesprochen würde, was jedoch bei dem energischen Widerstand der Franzosen unterblieb 21). Dadurch aber verlor Rom nichts, indem das Tridentinische Concil die Folgerungen aus jenem Grundsatz auf das vielfältigste anerkannte. Uebrigens ward von ihm der Papst als Gottes Statthalter auf Erden verkündet 22), dem die höchste Gewalt in der ganzen Kirche übertragen sei 22 a). So gewann Rom durch dieses Concil einen neuen und starken kirchlichen Stützpunkt für seine herrschsüchtigen Bestrebungen. Die kühnsten Präensionen kamen wieder zum Vorschein, und einen merkwürdigen Beweis von Ausdehnung päpstlicher Wirksamkeit seit dem Tridentinischen Concil liefert das Bullarium; denn seit dieser Epoche hat sich die Zahl der päpstlichen Bullen ohne Vergleich gegen die früheren Zeiten vermehrt, und sie sind weit verwegener als vorhin in alle Einzelheiten des kirchlichen Lebens eingedrungen. Auch kam der Gebrauch der Worte: aus eigener Bewegung (*motu proprio*) in den päpstlichen Entscheidungen sogar bei Glaubenssachen in Schwang, wodurch mit Beseitigung jeder andern kirchlichen

c. 8. 14. Sess. XXI. c. 8. de reform. Sess. XXV. c. 5. 8. 9. de regular.) und mehreren andern Amtsgeschäften angewiesen, wo sie vordem aus eigener Macht handelten und aus bischöflichem Beruf einzuschreiten verpflichtet sind. Sess. XIII. c. 5. Sess. XIV. c. 4. Sess. XXI. c. 4. 6. 7. Sess. XXII. c. 3. 6. 10. Sess. XXIV. c. 9. 11. 14. Sess. XXV. c. 9. 14. de reform.

21) S. die merkwürdigen Verhandlungen über die Erklärung der göttlichen Einsetzung der bischöflichen Gewalt bei Wessenberg a. a. D. Bd. 4. S. 59 ff.

22) Sess. VI. cap. 1. de ref.

22 a) Sess. XIV. cap. 7. de poenit.

Auctorität die päpstliche Machtfülle ausgedrückt wurde ²³⁾. Eines der thätigsten Werkzeuge zur Förderung derselben waren die Nuntien, welche seit dem Concil von Trient zu einer stehenden Behörde zur Ausübung der päpstlichen Rechte wurden ²⁴⁾. Diese neuen päpstlichen Statthalterschaften traten an die Stelle der von den Concilien von Basel und Trient vorgeschriebenen einheimischen päpstlichen Berufungsrichter ²⁵⁾. Anfangs committirten die Nuntien im Namen des Papstes die Appellationsfachen in den Bisthümern selbst einheimischen Richtern; denn es schien bedenklich, sogleich von der Vorschrift der Tridentinischen Synode abzuweichen, deren Schlüsse sie selbst beflissen sein sollten einzuführen. Nachher aber begannen sie selbst in diesen Sachen zu sprechen. Ihr angemastetes Tribunal bestand aus zwei Instanzen, von denen die erste ein Gesandtschaftsrath des Nuntius bildete, der Auditor hieß, und von dem als Delegaten an den Nuntius als Deleganten appellirt wurde. Von hier aber konnte man stets noch nach Rom selbst an die Rota appelliren, in welcher dem Appellanten wieder drei Instanzen offen standen, weil die Sache durch drei Classen oder Senate der zwölf Auditoren durchgetrieben werden konnte. Dabei wußten römische Agenten ihre auf Gewinnsucht und Justizverzögerung abzielenden Chicanen so

23) Grégoire, essai historique sur les libertés de l'église Gallicane. p. 125. sq.

24) (v. Moser) Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. 2 Bde. (v. Weidenfeld) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatursfreitigkeiten. Betrachtungen über die päpstlichen Nunciaturen in Teutschland.

25) Das Concil von Basel (Sess. XXXI. decret. de causis et appellationibus) verordnete, daß, wenn von einem dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Richter (d. h. von dem Metropolit) an denselben appellirt würde, die Sache nicht zu Rom, sondern durch delegirte einheimische Richter (judices in partibus) entschieden werden sollte, deren Designation die Synode von Trient (Sess. XXV. c. 10. de ref.) den Provinzial- und Diöcesansynoden übertrug.

weit zu treiben, daß der Appellat, wenn er auch die gerechteste Sache hatte, den Ausgang seines Handels manchmal nicht erlebte, oder darüber verarmte und zu einem Vergleich gezwungen ward, der in der That Verlust eines offenbaren Rechts war ²⁶⁾. Dies war das Schicksal jenes berühmten, von dem römischen Stuhl in den deutschen Fürstenconcordaten selbst anerkannten, Baseler Decrets de causis et appellationibus, welches eben deshalb verordnet hatte, daß die an den Papst gehenden Appellationsfachen von delegirten Nationalrichtern vollständig erledigt werden sollten, weil die Prozesse in Rom verewigt, die Justiz schlecht verwaltet, die Parteien ausgesogen und das Geld häufig aus den Staaten nach Rom gezogen würde. Dieses Decret ward selbst durch das Concil von Trient befestigt ^{26 a)}; und wer hätte nun erwarten sollen, daß statt der Nationalrichter zwei Nuntiaturinstanzen und neben diesen in der römischen Nota noch drei Instanzen eröffnet würden. Setzt man die in den Rechten gegründete bischöfliche und Metropolitaninstanz noch hinzu, so konnte mithin eine geistliche Streitigkeit durch sieben Instanzen geschleppt werden, ehe sie ihr letztes Schicksal erfuhr. Die Nuntiaturen maßten sich allmählich immer mehr an. Sie nahmen mit Uebergehung der Metropoliten von den bischöflichen Gerichtsstellen Appellationen an, rissen selbst mit Uebergehung der Bischöfe Sachen in erster Instanz an sich und drängten sich ebenfalls in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, obgleich die Synode von Trient den Nuntien ausdrücklich jede Ausübung von concurrirender Jurisdiction mit den Ordinarien untersagt hat ²⁷⁾. Doch was kümmerten

26) Gründliche Entwicklung u. s. w. S. 346 ff.

26 a) S. oben Not. 25.

27) Sie hat nämlich verordnet: Alle Sachen, die nur immer zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören (causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes), sollen in erster Instanz von den Ordinarien abgemacht und davon nur an den competenten Ober-

sich dieselben um Concilenschlüsse, da sie von ihrem Hofe selbst zu ihren Eingriffen in die Rechte der Metropolitcn und Bischöfe ermächtigt wurden²⁸). Vermöge ihrer ausgedehnten „Facultäten“ griffen sie sogar in die weltliche Gerichtsbarkeit und Majestätsrechte ein und wagten nicht selten ihre Eingriffe durch Excommunicationen durchzusetzen. Daneben machten sie die Spione ihres Hofes, mischten sich in die politischen Angelegenheiten der Staaten, stifteten Uneinigkeiten und Zerwürfnisse unter Katholiken und Protestanten, profesyirten selbst in Mitte der protestantischen Bevölkerung, hemmten die

richter (d. h. den Metropolitcn) gebracht werden; päpstliche Legaten oder Nuntien aber sich nicht nur nicht vermesscn, die Bischöfe in diesen Sachen zu hindern oder ihnen auf irgend eine Weise die Gerichtsbarkeit zu entziehen oder zu stören (non solum episcopus in praedictis causis impedire, aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis praeripere, aut turbare non praesumant), sondern auch gegen Geistliche anders nicht verfahren, als wenn sie den Bischof zuerst darum begrüßt und dieser in seinem Amte säumig sei; widrigenfalls seien ihre Prozesse und Verfügungen ungünstig und sie zum Ersatz des den Parteien zugefügten Schadens verbunden. Sess XXIV. c. 20. de reform.

28) S. z. B. die von Benedict XIV. dem Nuntius von Cöln ertheilten Vollmachten (bei Gaertner, corp. jur. eccl. cathol. T. II. p. 443 sqq. und Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte. Th. 10. S. 365 ff.). Nach diesen Facultäten konnte der Nuntius unter andern alle erz- und bischöfliche, Collegiat- und Pfarrkirchen, Manns- und Frauenklöster, Hospitäler, Universitäten u. s. w. vistsiren und reformiren, so oft er es für gut fand; Verordnungen und Gewohnheiten abändern und neue Vorschriften erlassen; die Vergehen der Geistlichen untersuchen und bestrafen; in Criminal-, Ehe- und allen andern geistlichen, weltlichen, bürgerlichen, peinlichen und gemischten Sachen, die nur immer zum geistlichen Forum gehören, erkennen; einfache Kirchenpräbenden innerhalb der Grenzen seiner Legation vergeben; die Veräußerung von Kirchengütern erlauben; Eidschwüre relaxiren; von Censuren lossprechen; Todschläger, Meineidige, Ehebrecher, Blutschänder, Hurer absolviren und dispensiren; Ablässe ertheilen; die vier niedern und die höhern Weihen ertheilen; im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft dispensiren u. s. w.

Fortschritte der Aufklärung, beförderten den Aberglauben und die Unwissenheit und breiteten die ultramontanischen Grundsätze so weit als möglich aus, woei sie von den Jesuiten, diesem gut eingelebten, kampfbewährten Streligencorps des römischen Absolutismus, auf das eifrigste unterstützt wurden. In allen diesen Beziehungen trieben die Nuntien ihr Unwesen nirgends ärger als in Deutschland, das von jeher der Hauptschauplatz der tumultuarischen und unheilvollen Thätigkeit der päpstlichen Gesandten war ²⁹⁾. Erstaunen erregen besonders ihre frechen Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit, wovon die Reichsacten und alle Sammlungen der reichsgerichtlichen Erkenntnisse voll sind ³⁰⁾. Während man sich in Deutschland vergebens ihrer Eingriffe zu erwehren suchte, ließ man sie in andern Ländern nur unter schützenden, erschwerenden, controllirenden Bedingungen zu ³¹⁾. Tief sank in Deutschland das Ansehen des Episcopats neben dieser exorbitanten, allen Gesetzen Hohn sprechenden Macht, zu deren Aufkommen, Ausdehnung und Befestigung hauptsächlich die Sorglosigkeit und

29) Wahrlich der Verfasser der Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland übertreibt nicht, wenn er in seiner Vorrede (S. 6) von ihnen sagt, „daß sie nicht nur Deutschland um sein Geld, sondern, so viel an ihnen war, um seinen Verstand und Freiheit brachten, den Geist der Nation zu verdummen und zu ersticken und unsern Nacken unter das schrecklichste Joch der Unwissenheit und des Aberglaubens, der zwei Stützen der römischen Hierarchie, zu beugen suchten.“

30) Moser, deutsch. Staatsrecht. Th. 4. B. 2. R. 45. S. 21 ff. Betrachtungen über die päpstl. Nunciaturen in Deutschland. S. 36 ff.

31) In Beziehung auf Frankreich s. Pithou, les libertés de l'égglise Gallicane in dess. Opp. misc. p. 315 sqq. Baluzius in suppl. ad P. de Marca de conc. sac. et imp. L. V. c. 58. Fleury, instit. jur. eccl. P. III. c. 25. Van Espen, jus eccl. univ. P. I. t. 21. c. 3. n. 5 sqq. — Spanien: Covarruvias, pract. quaest. c. 35 in dess. Opp. T. II. p. 504. — Die Niederlande: Van Espen l. c. n. q. 16. — Sicilien, Sardinien, Venedig und Genua: Comment. de Legatis et Nuntiis Pontificum. §. 34. p. 76.

der Servilismus mancher Bischöfe, das Aufhören der Provinzialsynoden, die Schwäche einzelner Regierungen und das Mißtrauen gegen die Protestanten beitrugen. Nur hie und da wagten einzelne Bischöfe gegen die Nuntiatur in die Schranken zu treten und die schändliche mißhandelten Rechte des Episcopats standhaft zu behaupten³²⁾, bis endlich in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Erzbischöfe in Deutschland sich gemeinschaftlich gegen die Beeinträchtigungen der bischöflichen Gewalt, die hauptsächlich sie seit zwei Jahrhunderten von den Nuntien erdulden mußten und mit beispielloser Geduld erduldeten, mit edler Entschlossenheit erhoben, wovon jedoch erst später an einem andern Ort näher die Rede sein wird. Seit dem siebzehnten Jahrhundert ließen sich die Bischöfe eine neue Herabwürdigung ihres Ansehens

32) So schrieb Stobäus, Fürstbischof von Lavant in Kärnten und Statthalter zu Grätz in Steiermark von 1583 bis 1615, an den Nuntius Johann Baptist, Bischof zu Garzana, als er seine Diöcese visitiren wollte: „Ihm würde diese Visitation sehr angenehm sein, weil es ihm zur Ehre gereichen müsse, einen Nuntius als Augenzeugen seiner gut verwalteten Hirtenstelle zu haben. Allein Ehre und Leben seien entgegen, daß er einen Theil seiner Pflicht einem fremden Hirten anvertraue, gleichsam als wäre er nicht fähig, sie zu versehen. — Uebrigens bitte er ihn, sich alle Visitationsgedanken vergehen zu lassen. Er werde selbst das Amt eines guten Hirten verrichten, und er wisse, daß seine Schafe lieber seine Stimme hören, als eine fremde.“ In einem andern Briefe dieses wackern Bischofs an seinen Freund Bartholomäus Billerius aus Palmaburg vom J. 1607 lesen wir Folgendes: „Ich habe es stets unter die beklagenswerthen Dinge gerechnet, daß der Nuntius noch immer herumschweift. Wo? Er geht dahin, wo es vollauf zu essen giebt, und wird nicht aufhören umherzuschweifen, so lange er zu essen findet. Zahlet nur brav, ihr Priester, Prälaten und Bischöfe! Auf eure Kosten durchschnobert er alle Winkel, alle Geheimmisse des Vaterlands; er streut über euer Leben und guten Ruf Verdacht aus; er erndtet eure Arbeiten ein. Denn er schweigt nicht, sondern berichtet auch die kleinsten Dinge nach Rom u. s. w.“ Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands. S. 14 fg.

gefallen. Sie ließen sich nämlich von Rom Indulte oder Facultäten aufdringen, welche ihnen die Erlaubniß erteilten, das von dem päpstlichen Stuhl prätendirte Dispensationsrecht als dessen Delegirte in gewissem Umfang auszuüben ³³⁾. Diese Indulte sollten den Anmaßungen des päpstlichen Stuhls einen neuen, wenigstens scheinbaren Rechtstitel beilegen und die Bischöfe demselben unterwürfiger machen; denn nur aus dieser Rücksicht konnte es geschehen, daß man sie den Bischöfen nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf gewisse Jahre (regelmäßig fünf ³⁴⁾) verlieh. Die Frechheit des römischen Hofes ging so weit, daß er darin sogar Vollmachten für Fälle erteilte, wo das Dispensationsrecht den Bischöfen durch die Tridentinische Synode ausdrücklich eingeräumt worden ist ³⁵⁾. So beschränkt nun auch die in diesen Indulten den Bischöfen verliehenen Facultäten waren, so ward ihnen doch die ungehörte Ausübung derselben keineswegs vergönnt, da die Nuntien ebenfalls mit einem Theile dieser Vollmachten ausgerüstet wurden. So nahm Rom mit der einen Hand wieder, was es mit der andern gab. Nicht minder wurde die bischöfliche Gewalt durch die Exemtionen geschwächt, welche der römische Stuhl fortdauernd erteilte, ohne Rücksicht auf die dieselben betreffenden Tridentiner Bestimmungen, so günstig auch diese für

33) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatursreitigkeiten. S. 114 ff. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 251.

34) Daher heißen sie Quinquennalfacultäten, die noch heute die Bischöfe bei der römischen Curie nachsuchen müssen.

35) Vgl. z. B. No. 8 u. 12 der Facultäten, welche Clemens XIV. 1772 dem Erzbischof von Salzburg erteilte (bei Gaertner I. c. p. 433 sq.) mit Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. u. Sess. XXIII. c. 13. 14. de ref. Mit jenen Facultäten stimmen bis auf wenige Worte die Indulte überein, welche nach Müller, Lexicon des Kirchenrechts u. d. N. Quinquennalen, die Bischöfe von Baiern bis auf die neueste Zeit noch gewöhnlich erhalten. Es ist dies einer der vielen Beweise von der Stabilität der römischen Curie.

sein Interesse ausgefallen sind ³⁶⁾. Nicht bloß einzelne Klöster wurden von der bischöflichen Jurisdiction befreit, sondern ganze Orden, wie die Gesellschaft Jesu, welche mehr als je zuvor ein anderer Orden das Ansehen der Bischöfe untergrub und ihre Wirksamkeit hinderte. In Deutschland wurden selbst gegen die Bestimmungen des Wiener Concordats ³⁷⁾ die Rechte der Bischöfe geschmälert, während die Fürstencordate, ungeachtet sie zum Theil anwendbar geblieben waren, gänzlich in Vergessenheit geriethen. Die ärgsten Mißbräuche rissen wieder ein; denn Rom band sich weder an Verträge ³⁸⁾ noch Concilienschlüsse, wo es auf sein Interesse ankam und Geld zu machen war. Es übersteigt allen Glauben, was für enorme Summen der römische Hof noch immer unter den verschiedensten Titeln und Vorwänden aus den einzelnen Ländern zu ziehen wußte ³⁹⁾. Wie vor der Reformation, so ward auch nachher von der römischen Curie die Religion lediglich als Finanzsache behandelt, und ihre wichtigste Sorge blieb, aus ihr eine möglichst ergiebige Geldquelle zu machen.

So trat nicht nur in allen Beziehungen das frühere Verhältniß des päpstlichen Stuhls zur Kirche wieder ein, sondern diese gerieth mehr als je unter dessen unmittelbaren

36) Wessenberg a. a. D. Bd. 4. S. 21 ff.

37) S. oben S. 47.

38) So schrieb Benedict XIV. in einem Breve an den Bischof von Lüttich vom 16. Dez. 1740 (bei Moser a. a. D. Th. 8. S. 463): „Nec obstabant pacta conventa (concordata), quominus coadjutor ille constitueretur, quippe pontificia potestas a suis praedecessoribus obligari aut minui nequit.“ Vgl. oben S. 48. Not. 169.

39) Aus den deutschen Stiftern wanderten nach einer sehr moderirten Berechnung in 280 Jahren an Confirmations-, Pallien-, Annaten- und Dispensationsgeldern 20,537,400 Gulden nach Rom. (Sartori, statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. S. 15.) Aus Benedict lockte der römische Hof nach einer offiziellen Berechnung binnen zehn Jahren 2,760,164 Scuti an sich. Münch. Geschichte des Emser Kongresses. S. 34 fg.

Einfluß. Wie im Leben, so errang sich der Ultramontanismus auch auf dem Boden der Wissenschaft die Herrschaft hauptsächlich durch den großen Einfluß, den die Jesuiten auf das gesammte Lehrgebiet gewannen. Schon auf dem Concil von Trient entfalteten sie den größten Eifer für die päpstliche Machtfülle und arbeiteten mit Erfolg jeder Beschränkung derselben entgegen ⁴⁰). Die daselbst von ihrem Ordensgeneral Lainez gehaltenen Reden überboten an Kühnheit in Behauptung der unumschränkten Gewalt des Papstes alles, was man bis dahin gehört hatte ⁴¹). In seinem Geiste wirkten fortan die Jesuiten. Hauptsächlich durch sie kam auch wieder die abgeschmackte Lehre von der Infallibilität des Papstes in Schwang. Mit ihnen wetteiferten die Bettelmönche, durch ihre Ordensverhältnisse von jeher eifrige Anhänger des Papalsystems, in Behauptung der überspanntesten Grundsätze von der Macht und Hoheit des Papstes ⁴²). In Rom selbst wurde von einer eigenen Congregation ⁴³) die Literatur überwacht und jede Schrift, die dem ultramontanen System entgegenstehende Grundsätze enthielt, verdammt und dem Index verbotener Bücher ⁴⁴) einverleibt. Mit wenigen Ausnahmen,

40) Ueber ihren verderblichen Einfluß auf diesem Concil überhaupt s. Henke, allgemeine Geschichte der christlichen Kirche. Th. 3. S. 175 fg.

41) Sarpi a. a. O. Bd. 7. §. 24 fg. Bd. 8. §. 15.

42) So vertheidigten die Franciscaner zu Löwen 1691 den Satz: Gott und der Papst hätten keinen andern Handlungsgrund, als ihren Willen; der Papst sei größer als ein Apostel, indem er zuweisen auch über Gottes Gesetz und das Natürliche dispensire; er sei ein Gott dieser Welt an Christi Stelle, sowohl für die zeitlichen als geistlichen Dinge. Lettres d'un theologien canoniste (Bruxelles 1796.) S. 137. Grégoire l. c. p. 196.

43) Die von Sixtus V. errichtete Congregatio indicis sc. libro- rum prohibitorum.

44) Das erste römische Verzeichniß verbotener Bücher gab Paul IV. 1559 eigenmächtig, ein zweites Pius IV. 1564 nach der Anordnung des Trienter Concils heraus. (Wessenberg a. a. O. Bd. 3.

huldigten die Schriftsteller aller Länder der Lehre der unumschränkten Monarchie des Papstthums. Selbst in Frankreich verbreitete sich diese Lehre während der bürgerlichen Unruhen unter dem Clerus. Indes je mehr sie sich in diesen Zeiten der Zerrüttung Frankreichs geltend machte, desto heftiger widersetzte man sich ihr und desto kühner verteidigte man die alten Grundsätze des gallicanischen Kirchenrechts⁴⁵⁾. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts stellte der französische Clerus selbst den römischen Anmaßungen eine jenen Grundsätzen gemäße feierliche Erklärung über die Kirchengewalt⁴⁶⁾ entgegen. Seitdem fand dieselbe Auffassung allmählich auch in andern Ländern Eingang in die Wissenschaft und gestaltete sich nach und nach zu einem vollendeten System (Episcopal-system), das man endlich auch in das Leben einzuführen versuchte, wovon indes erst später zu handeln sein wird.

In den voranstehenden Bemerkungen ist nun auch das Verhältniß der Bischöfe der Schweiz zum römischen Stuhl angedeutet⁴⁷⁾. Was sie im Mittelalter waren, bloße Vicarien

§. 369 ff. Bd. 4. S. 197 ff.) Die folgenden Päpste fuhrten fort mit der Vermehrung dieses Verzeichnisses. Die letzte Ausgabe des römischen Index, die wir kennen, ist 1838 zu Mecheln erschienen. Ihr sind die verschiedenen päpstlichen Verordnungen in Beziehung auf den Index vordruckt.

45) Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. 3. S. 409 ff.

46) Sie wird im letzten Capitel angeführt werden.

47) Was insbesondere das Verhältniß des Bischofs von Basel zu Rom betrifft, so hat man in neuerer Zeit in der Schweiz, namentlich bei Anlaß der Badener Conferenz, häufig behauptet, daß in diesem Bisthum wegen seiner Verbindung mit dem Metropolitanbisthum Besançon die Freiheiten der gallicanischen Kirche gegolten hätten. Allein dies ist durchaus unrichtig. Besançon gehörte früher wie Basel zur deutschen Kirche. Erst als Besançon in Folge des Nimweger Friedens 1679 an Frankreich kam, wurde dieses Erzbisthum auch ein Bestandtheil der dortigen Kirche. Diese Veränderung aber blieb ohne allen Einfluß auf den bisherigen Zustand von

desselben, das wurden sie nach dem Concil von Trient in der That wieder. Nie aber wurden ihre Rechte so gröblich verletzt, ihr Ansehen so tief herabgewürdigt und ihre Wirksamkeit so sehr gehemmt, als seit der Errichtung einer ständigen Nuntiatur. Mehr als in irgend einem andern Lande griffen die Nuntien in der Schweiz in die Diöcesengewalt ein. Sie betrachteten sich als die eigentlichen Ordinarien dieses Landes und die Bischöfe als ihre bloßen Gehülfen. Sie visitirten die Diöcesen, so oft es ihnen beliebte, erließen Verordnungen⁴⁸⁾, zogen streitige Sachen in erster Instanz an sich,

Basel. Hier galt nach wie vor das deutsche Kirchenrecht, dessen Quellen rücksichtlich des Verhältnisses des Bischofs zum römischen Stuhl das canonische Rechtsbuch, die Concordate und das Concil von Trient sind. Und hierin hatte auch das Verhältniß der meisten übrigen schweizerischen Bischöfe zu Rom seine Norm.

48) Gleich der erste ständige Nuntius, Johann Franz Bonomi, Bischof von Vercelli, machte 1579 eine weitläufige Verordnung über das Verhalten der Geistlichen im Bisthum Konstanz (in den Urkunden zu Zellweger's Geschichte des Appenzellischen Volks. No. DCCCCLI. Bd. 3. Abth. S. 129 ff.). Diese Verordnung enthält unter andern folgende Bestimmungen: die Geistlichen sollen eine Krone auf ihren Häuptern tragen; das Haupthaar nicht über den halben Theil der Ohren herabhängen lassen; keinen langen Bart tragen, sondern denselben alle Monate wenigstens einmal mit dem Schermesser und nicht mit der Schere abthun; eine schwarze Kleidung, nicht zu köstlich, aber auch nicht zu schlecht, und eben so schwarze Hosen tragen; sich nicht mit Korallen schmücken, einen Priesterhut in der Gestalt eines Crucifix tragen; weder spielen noch Spielenden zusehen; nicht jagen; Nachts ihre Häuser nicht verlassen; keine Gewehre tragen, außer auf Reisen; sich weder heimlich noch öffentlich vermummt sehen lassen; nicht tanzen; die Wirthshäuser fliehen, also auch das ungebührliche Essen und Trinken und öffentliche Zechen; den wegen Verwandtschaft oder Andacht gehaltenen Mahlzeiten mögen sie bewohnen, doch sollen sie eines züchtigen und nüchternen Wandels, und den Leuten ein Exempel zu geben, eingedenk sein; wenn sie sich der Böllerei ergeben, sollen sie mit zwanzig Kronen und im Wiederholungsfall mit Gefängniß und nach Umständen mit Entziehung ihrer Pfründen bestraft

selbst wenn sie schon bei den bischöflichen Gerichtsstellen anhängig gemacht waren, untersuchten und bestrafte die Vergehen der Geistlichen, absolvirten, dispensirten, ordinarirten, firmelten, consecrirten Kirchen, mit einem Worte, sie verrichteten alle Functionen der bischöflichen Gewalt 49). Eben so

werden; sie sollen sich weltlicher Sachen, besonders kaufmännischer Geschäfte, entschlagen; die Kunst der Arzenei und Wundarznei, wo es nicht die höchste Noth erfordere, weder lehren noch brauchen; kein Procuratoren-, Advocaten und Notarienamte versehen; niemands Vögte oder Vormünder sein; niemands Bürgen sein, thuen sie es doch, so soll ihre Bürgschaft nichtig und unkräftig sein; kein Geistlicher soll bei einem Weibe wohnen, außer bei seiner Mutter, Großmutter, Mutter- oder Vaterschwester, Brudersfrau oder einer fünfzigjährigen Weibsperson, die nie wegen ungebührlichen Wandels verschrien gewesen sei; wer dieser Satzung nicht nachkomme, soll außer der Suspension von seinem Amte das erste Mal mit fünf und zwanzig, das zweite mit fünfzig Kronen und das dritte Mal mit Verlust der Pfründe und dazu mit Verweisung aus dem Bisthum bestraft werden; die Geistlichen sollen die horas canonicas beten; alle Sonn- und Feiertage Messe halten, und wenn sie Pfarreien haben, noch dazu dreimal in der Woche; die Diaconen und Subdiaconen stets am ersten Tag eines Monats, an allen Festtagen Christi und der heil. Jungfrau Maria, am Allerheiligentag und so oft sie bei einem Hochamt ministriren, das Sacrament des Altars empfangen. Hierauf folgen genaue Vorschriften, wie die Geistlichen Messe halten; dann mit welchen Büchern sie versehen sein sollen (z. B. mit dem Breviarium Romanum, römischen Katechismus, Tridentinischen Concil, römischen Verzeichniß verbotener Bücher, Eck's Handbüchlein oder Enchyridion locorum communium wider Luther); ferner über die Führung von Tauf-, Confirmations- und Trauungsbüchern; über die Ausübung des Predigtamts und der Seelsorge überhaupt; endlich über die Abhaltung von Conferenzen

49) Nur wenige schweizerische Nuntien dachten, wie Ladislaus von Aquino, Bischof von Venafro, welcher in seinem merkwürdigen Bericht über die Nuntiaturn in der Schweiz sagt: „Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß, um in der Nuntiaturn wahrhaft nützlich zu sein, es nicht gut ist, wenn die Nuntien sich in Dinge mischen, die die Bischöfe verrichten können und die den Ordinarien angehören, es sei denn als Aushilfe und in besondern Nothfällen. Denn wenn

setzten sie sich in den Besitz concurrirender Gerichtsbarkeit mit den Metropolitcn. Zwar widersetzten sich häufig die Bischöfe, besonders von Konstanz ⁵⁰⁾, den Annahmungen der Nuntien, aber mit geringem Erfolg. Davon zeugt unter anderm der Bericht des konstanziſchen Biſchofs Johann Franz über den Zustand seiner Diöcese, den er 1712 dem päpstlichen Stuhl erstattete ⁵¹⁾. Dieses offizielle Actenstück, ein merkwürdiger

man überall ohne Unterschied Hand anlegt, so ist dies den Bischöfen selbst nicht nur mißfällig, sondern sie widersetzen sich sogar oft und vereiteln alle Mühe des apostolischen Dieners. Zudem ist es auch gegen den Sinn unſers Herrn und der Canonen, daß man in die fremde Erndte die Sichel setze, indem die Nuntien ausgesandt werden, das Ansehen der Ordinarien zu vergrößern und nicht zu schmälern.“

50) In einem kurzen Aufsatz „über das Verhältniß des Biſchofs von Constanz zu dem päpstl. Nuntius in der Schweiz“ in Paulus, Sophronizon. Bd. 2. H. 1. S. 20 fg. heißt es unter anderm: „Concurrente Jurisdiction hat der Biſchof dem Nuntius niemals zugestanden, sondern jedem Versuch einer solchen Annahme haben sich die Bischöfe standhaft widersetzt. Die Appellation in Ehesachen an die Nuntiatur hat sich in dem schweizerischen Bisthumsantheil nach und nach eingeschlichen; jedoch blieb den Parteien auch hier stets frei, anstatt an die Nuntiatur, an den rechtmäßigen Metropolitcn, den Kurfürsten von Mainz, dessen erzbischöfliche Jurisdiction sich unstreitig auf den ganzen Umfang des Bisthums Constanz erstreckte, zu appelliren. Auch in Disciplinar- und Pfründesachen suchte die Nuntiatur sich die Appellation zuzueignen. Allein der Biſchof hat hierin die Appellation nach Luzern nie anerkannt. Auch ist seit einer langen Reihe von Jahren nie ein derartiger Fall vorgekommen. — Eine besondere Obliegenheit der bischöflichen Commissäre in der Schweiz war die Wachsamkeit über die Schritte der Nuntiatur, damit den bischöflichen Rechten nichts vergeben werde.“ Es ist nur schade, daß der Verfasser nicht näher den Zeitpunkt bestimmt hat, in welchem die Bischöfe von Konstanz diese Energie gegen die Annahmungen der Nuntiatur bewiesen haben; denn daß dies nicht zu allen Zeiten der Fall war, beweist das in der folgenden Note angeführte Actenstück.

51) *Relatio concernens modernum statum episcopatus Constantiensis provinc. Moguntinae. Nomine Joannis Francisci epis. Const. S. R. J. principis. In visitatione sacrorum liminum suo ordine ac loco humillime offerenda pro a. MDCCXII. Romae. 4.* Alle Bischöfe sind

Beleg, wie tief damals das Ansehen des bedeutendsten Bischofs nicht bloß der Schweiz, sondern auch Deutschlands gesunken war, enthält eine Reihe von Beschwerden wider die Eingriffe und Mißbräuche der Nuntiatur ⁵²). Statt dieselben abzuschaffen, griff der römische Hof vielmehr selbst auf die vielfäl-

vermöge ihres Eides (s. oben S. 39, Note 140) verbunden, zu bestimmten Zeiten in Rom persönlich oder im Verhinderungsfall durch Abgeordnete von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen (die s. g. *visitatio liminum*).

52) Sie stehen unter dem bescheidenen Titel: *Dubia, quorum petitur resolutio* (p. 21 sqq.) und lauten folgendermaßen: 1. *Invaluit abusus, ut in Sacra Nuntiatura, non productis Apostolicis reverentialibus, neque visa sententia Iudicis primæ instantiæ, et nondum satis constituto de prætenso gravamine per definitivam, vel definitivæ vim habentem illato, decernantur, et insinuentur ad recurrentium partium instantiam inhibitoriales, et citatoriales. Cum vero hæc praxis adversetur Trid. Sess. 24. Cap. 20. nec non Clementis VIII. decreto; Inde quaeritur, an Tridentinum et dictum Clementis VIII. decretum sint exequenda, ita ut Curia Episcopalis dictis inhibitorialibus obedire non teneatur?* 2. *Contegit nonnunquam, ut excommunicatus ab Episcopo in Sacra Nuntiatura ad simplicem recursum, non audito Ordinario in visis actis, nec præstita illi prævie satisfactione, mox absolutionis beneficium obtinuerit; quaeritur, an hujusmodi procedendi modus, etsi præallegato Clementis VIII. Decreto Anno 1600 emanato, e diametro sit contrarius, sustineri possit.* 3. *Tridentinum Sess. 22. Cap. 5 mandat, ac præcipit, dispensationes quacunq[ue] autoritate concedendas, si extra Curiam Romanam committendæ erunt, committendas esse Ordinariis locorum, et ab his tanquam Sedis Apostolicæ delegatis cognoscendas esse, an expressæ præces subreptionis vel obreptionis vitio subiaceant. Cum vero neglecto Ordinario, dispensationes ex Curia Romana pro Oratoribus Helvetiæ impetratas ab aliquo tempore Sacra Nuntiatura exequat[ur]. Dispensationes vero ex dicta S. Nuntiatura emanatæ etiam simplicibus Parochis, vel Regularibus committantur. Inde quaeritur, an Ordinarius acquiescere et hoc præjudicium permittere, ac dissimulare teneatur?* 4. *Dictum Tridentinum Sess. 24, Cap. 20 statuit, ut Causæ omnes ad Forum Ecclesiasticum quomodolibet pertinentes in prima instantia coram Ordinariis locorum duntaxat cognoscantur &c. (s. oben Not. 27). Invaluit tamen abusus, ut ad simplicem partium recursum, antequam Ordinarius definitive, imo nec*

tigste Weise in die geistlichen sowohl als weltlichen Gerechtfamen der Bischöfe ein. Ihre Archive sind reich an Belegen von diesen Eingriffen, und es fehlt auch hier nicht an Beispielen, daß die Bischöfe sich mitunter sehr standhaft, wenn

interloquendo in Causa processerit, a Sacra Nuntiatura inhibitoriales decernantur; quaeritur, an Decretum Concilii sit exequendum, vel potius talis abusus tolerandus? 5. Solent etiam in Sacra Nuntiatura in praevudicium Jurisdictionis Episcopalis concedi diversae gratiae, ac licentiae v. g. vescendi carnibus diebus vetitis, celebrandi super ara mobili in capellis non consecratis, celebrandi nuptias absque praeviis denuntiationibus sponsorum, aliaeque similes; quaeritur, an Concessio similium spectet privative ad Ordinarium, et quatenus spectet cumulative etiam ad Nuntium, an hic teneatur Oratores pro executione remittere ad Ordinarium in Forma Commissoria, prout practicatur in Brevibus Sanctissimi Domini Nostri, et in Decretis Sacrae Congregationis? 6. Consueverunt praesertim in partibus Helvetiae Illustrissimi DD. Nuntii irrequisito Ordinario conferre Sacramentum Confirmationis, et consecrare Ecclesias etiam non exemptas, quaeritur, an huiusmodi actus sint tolerandi? 7. Licet in Trid. Sess. 24. Cap. 10. expresse disponatur, ne in his, quae ab Episcopo in visitatione aguntur, exemptio, inhibitio, appellatio seu querela etiam ad Sedem Apostolicam interposita decretorum Executionem quoquo modo impedian, aut suspendant. Contigit nihilominus, ut ad Sacram Nuntiaturam recurrentes dictorum decretorum reformationem impetrarint; quaeritur, an contra expressum dicti Tridentini tenorem Illustrissimi DD. Nuntii appellationes a decretis Visitationum recipere, aut admittere possint, et utrum ad affectum devolutivum tantum, vel etiam suspensivum? 8. Contigit nonnunquam, ut illustrissimi DD. Nuntii privatos quosdam Clericos nullo gradu, aut Characterе insignitos, neque a Natalium splendore, vel praecedentibus in Ecclesiam meritis commendabiles, sed solo patrocinante Favore in Equites cruciatis creaverint, qui deinde in publicis actibus insignia ordinis, et crucem e collo suspensam deferebant, praetendentes insolitas praerogativas, non citra aliquam confusionem. Quaeritur, an huiusmodi equites possint esse Sacerdotes, vel saltem Clerici, et tales, de quibus hic, et quatenus affirmative, quales ipsis competant praerogativae? 9. Sacra Nuntiatura concedere solet Saecularibus, et Regularibus Clericis Facultatem excipiendi Confessiones Monialium, quin tales ab Ordinario ad Curam animarum praevio examine approbati fuerint. Similiter Religiosi, afferentes a Superioribus

gleich meist vergebens, dagegen wehrten⁵³⁾. Zu den bischöflichen Rechten, die besonders gekränkt wurden, gehörten auch diejenigen rücksichtlich der Klöster. Durch die Synode von Trient wurde den Bischöfen auch in Ansehung der erimirten Klöster eine, wiewohl beschränkte und zum Theil von dem päpstlichen Stuhl delegirte Jurisdiction eingeräumt⁵⁴⁾. Von dieser Gewalt machten auch sofort die Bischöfe der Schweiz, hauptsächlich von Konstanz⁵⁵⁾, Gebrauch; allein ihre Wirk-

suis super habilitate sua testimonia, nullo praevio Ordinarii, vel Eiusdem in partibus Commissarii examine, in Sacra Nuntiatura ad SS. Ordines admittuntur, et ordinantur. Dubiatur, an haec talia tolerari possint, ac debeant?«

53) Ein solches Beispiel gab auch der Bischof von Basel in den Jahren 1724—29. Als nämlich das Collegiatstift von St. Ursz mit verschiedenen Beschwerden gegen den Bischof bei der Nuntiatur austrat, protestirte derselbe wider das Forum der letztern, und als hierauf von Rom ein Monitorium mit angehängter Citation gegen ihn erschien, wandte er sich mit dem Gesuch um Schutz an den Kaiser, durch dessen Vermittlung obiges Stift seine Submission unter den Bischof erklärte. (Stettler, Versuch einer kurzen Geschichte des zum Kanton Bern gehörenden Theils des ehemaligen Bisthums Basel S. 36 fg.) Andere Beispiele von Konstanz s. bei Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Konst. S. 122 ff.

54) S. oben Not. 21 u. 36.

55) Den „Denkwürdigkeiten des Bisthums Konstanz aus den Protokollen des bischöflich-geistlichen Rathes zu Konstanz, vom Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts“ (von Wessenberg bei Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. Jg. 4. S. 275 ff. Jg. 5. S. 375 ff.) entnehmen wir folgende Beispiele: 22. Dez. 1569. Ist von meinem gnädigen Herrn Statthalter die Mißhandlung, daß der Prior zu den Predigern die Priorin zu Zofingen geschwängert haben solle, fürgebracht, und darauf beschlossen worden: daß zum fürderlichsten jetzt nach den Feiertagen ein nothwendiges Einsehen beisehen; eine andere Priorin erwählt und alle ausständige Rechnungen von den Frauen von Zofingen eingenommen; und damit sie sich dessen zu versehen haben, soll es ihnen durch dem Hrn. Vicari (Generalsvicar) angezeigt, und daneben auch dem Hrn. Vicar des Predigerordens geschrieben werden, daß er den Prior nach seinem Verdienst bestrafe.

samkeit wurde durch die Concurrenz der Nuntiatur gehemmt, während die Klöster selbst, exemte und nicht exemte, von

31. Aug. 1596. Der Abt von Muri ist von den Schweizern abgejagt und ein anderer von ihnen erwählt worden. Als bald darauf Hr. Vicarius dahin gezogen, ein Examen angestellt und alle Solennitates, die ad eligendum Abbatem vonnöthen, complirt; auch so viel befunden, daß sie keinen tauglicheren, als den neuerwählten haben könnten: so haben sich auch die Conventualen entschuldiget, daß sie zu allem dem, was sie gethan, gezwungen worden; bekennen sich aber Ihrer Hochfürstl. Gnaden, als ihrem Herrn Ordinario unterworfen, und erbieten sich demselben in Allem zu gehorsamen.

24. April 1619. Da der Prälat von Engelberg verstorben, und das Konvent aus etlich vorgebenden Ursachen ad Electionem novi Praelati sine praescitu Ordinarii geschritten, und eben deswegen sich apud Celsissimum entschuldiget; auch das instrumentum electionis sammt der Praesentation und einem Intercessionschreiben von den drei katholischen Orten, pro remissione annatum überschicket, verlangt Celsissimus ein geistliches Rechtsurtheil: 1) ob die Ursachen und Motive der ohne Ihrer Hochfürstl. Gnaden Zutun vorgenommenen Election der Erheblichkeit seyen, daß es nicht zu abnden, und der geistl. Jurisdiction derselben unpraedicirlich? 2) Wie Sie Sich auf die Intercession der drei kath. Orte zu verhalten? 3) Was es mit der Visitation des Frauenklosters zu Sarnen für eine Gestalt habe? Concl. ad. 1. Wiewohl man Ursache hätte, die Confirmation zu sperren, selbe doch für dies Mal ertheilt werden solle, und dieser Fehler sowohl der Proclamation, als Confirmation expresse inseriret; beynebens aber eine ordentliche Visitation und Inquisition vorgenommen und dazu Herr Pöbst und Commissarius zu Luzern verordnet, und durch Schreiben hiezu bevollmächtigt werden solle. ad 2. Weil eine ziemliche Barschaft vorhanden, die Annaten auch ohne das gering, und hievon schon vieles remittirt worden, für diesmal nicht solle remittirt werden. ad 3. Daß die Visitation über anaeregtes Klosterlein jezigem Electo noch der Zeit nicht gestattet werden solle, bis man erfahren werde, wie er sich möchte anlassen; sondern die Sache bei voriger Verordnung zu verbleiben habe.

Am 26. Juli 1619 ward beschloffen, weil es die Nothdurft erfordert, beyde Klöster, Petershausen und Kreuzlingen, zu visitiren; welches auch geschehen. — Was Kreuzlingen (nur dieses geht uns hier an) anbelange, sei der Hr. Prälat dem Weinsaf ergeben und treibe andere Conventuales dazu an; der Gottesdienst werde ziemlich

dieser und dem römischen Hof geschickt, sich nach und nach

schlecht gehalten, und oft nur durch die jungen Novizen. In summa: daß Hr. Prälat nichts fürgeschlagen, aber auch nicht hinter sich gehauet; die Rechnungen aber habe er sich anfangs geweigert vorzuliegen, habe sie aber endlich aufgelegt; die Rubricae befinden sich zwar ordentlich, doch wisse man nicht, ob er alles in Einnahme bringe ic. Concl. Solle Celsissimus dem Prälaten von Kreuzlingen die gegen die Herren Visitatores bezeigte Unbescheidenheit und Betragen ernstlich vorhalten; dann ihm ein Receß zu stracklicher Nachhaltung und Beachtung gegeben, und eingeschärft werden. — Nebst dem verfaßten Receß solle dem Prälaten aufgetragen werden: zwei qualificirte Ordenspriester ex quodam reformato monasterio sui ordinis pro reformanda disciplina monastica zu sich zu fordern, und nach der Gebühr zu halten; und auf den Fall der Prälat solches nicht thun würde, Ihre Hochfürstl. Gnaden selbes Selbst in's Werk richten sollten. Und weil zu besorgen, Hr. Prälat möchte den Eidgenossen nachlaufen und sie an sich ziehen, seye für rathsam gehalten worden: daß Höchstselbe, sowohl bei den kath. Orten, als auch jezigem Landvoogt zu Frauenfeld unterbauen; und daß sie ihnen solche Reformation nicht fremd wollen vorkommen lassen, und selbe nicht hindern, erjuchen lassen. Schließlich soll dem Prälaten bedeueter werden, daß über ein Jahr wiederum vistsiret, und wie allem nachgelebet worden, werde nachgesehen werden.

Am 4. August 1613 wird referirt, daß der Prälat von Rheinau resignirt und das Convent bedacht sei, ohne Anzeige einen andern zu wählen, weil es dessen privilegirt sei. Conclusum. der Hr. Vicarius und Hr. Dr. Praxberg sollten sich nach Rheinau begeben, nomine Ordinarii der Election beimohnen und ahnden: 1) daß sie die Resignation ohne des Ordinarii Beisein angenommen; 2) daß sie so eilends novam electionem angezett; auch contra protestiren ad salvandam jurisdictionem Ordinarii.

22. Dez. 1615 referirt Hr. Vicarius, was er zu Fischingen berichtet und einen Ueberschlag gemacht, wie die Haushaltung allda zu reformiren u. s. w. Weil aber ad 16. Mai 1616 zu vernehmen gekommen, daß der Prälat fortfahre übel zu hausen, so ist eine neue Visitation in spiritualibus et temporalibus dahin verordnet worden, um hernach delibriren zu können, ob ein neuer Prälat zu wählen u. s. w. Ad 7. Februar 1617. Auf fernere Erinnerung hat Hr. Prälat libere et sine ulla conditione resignirt.

immer mehr der bischöflichen Jurisdiction zu entziehen suchten ⁵⁶⁾. Kaum waren seit dem Ende des Trienter Concils fünfzig Jahre verflossen, als die Benedictinerklöster in der Schweiz von dem römischen Stuhl ein Breve auswirkten, welches sie von der Visitation und Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreiten, so sehr sich auch diese dagegen setzten ⁵⁷⁾.

Kein volles Jahrhundert darauf haben es die exemten Klöster schon dahin gebracht, daß der oben erwähnte Bischof von Konstanz in seiner Relation an den Papsst klagte, daß er über sie keine Jurisdiction mehr habe. So wurden auch in dieser Hinsicht die Trienter Reformdecrete vereitelt, so dürftig auch diese wegen des heftigen Widerstands des römischen Hofes und seiner Schüglinge, der Mönche, ausgefallen sind. Eine häufige Folge der schädlichen Mönchsbefreiungen war, daß die erimirten Aebte und Prälaten von den Päpsten mit bischöflicher Gewalt über ihre Institute und der von ihnen abhängenden Kirchen ausgerüstet wurden ⁵⁸⁾, oder solche selbst

56) Dieses Streben nimmt man schon in den in der vorhergehenden Note angeführten Beispielen wahr.

57) Von Arr, Geschichte des Kantons St. Gallen. Bd. 3. S. 116. In den Denkwürdigkeiten des Bisthums Konstanz (a. a. D. 3g. 5. S. 384 fg.) heißt es: „30. Mai 1623 wird von Hrn. von Plaumern vorgetragen, daß er jüngst vom Hrn. Nuntio unter Anderm erfahren, daß die Benedictiner in der Eidgenossenschaft, *ratione omnimodae exemptionis, quoad visitationem et correctionem vitae et morum*, Breve apostolicum a moderno Pontifice ausgebracht. Concl. Solle Hr. Dr. v. Plaumern die Sache nach Regensburg ad Metropolitanum et alios Ordinarios ibidem praesentes bringen; damit illud Breve wieder cassirt werde, et saltem juridice et judicialiter propter exceptionem sub- et obreptionis petatur cassari. Auch soll celsissimus Curienensis ersucht werden, Sr. Fürstl. Gnaden Jurisdiction, wo nicht durch Gesandte, doch durch Credenzschreiben sich anzunehmen.“ Zwei Jahre vorher war vom Bischof das Ansinnen der Benedictineräbte, die Visitation ihrer Klöster ihrer Congregation zu überlassen, abgewiesen worden. Ebendas. S. 383 fg.

58) S. g. *jurisdiction quasi episcopalis*.

usurpirten. Solche Mißbräuche kamen auch in den Klöstern der Schweiz vor. So maßten sich die Aebte von St. Gallen seit der Reformation in ihren Stiftslanden bischöfliche Rechte an, worüber sie mit den Bischöfen von Konstanz in heftige und langwierige Streitigkeiten geriethen, welche nach einem umsonst versuchten Vergleich nach Rom gezogen wurden, von wo in Zeit von sechs Jahren drei Urtheile ergingen, von denen das erste für, das zweite gegen und das dritte wieder für das Stift lautete. Da beide Parteien sahen, daß sie so nie an ein Ende kommen würden, machten sie einen neuen Vereinigungsversuch und brachten auch 1613 eine Uebereinkunft zu Stande, worin der Bischof dem Abt mit Vorbehalt der Criminaljurisdiction über die Geistlichen, der Ehescheidungen, Weihungen u. s. w. die kirchliche Gerichtsbarkeit überließ ⁵⁹⁾. Da indeß darin nicht für alle Fälle Vorsehung getroffen war, so brachen bald neue Zwiste aus, hauptsächlich wegen der Visitation, welche der Abt dem Bischof nur in gewissem Umfang gestatten wollte ⁶⁰⁾. Nachdem dieser auf scandalöse Art geführte Streit über ein Jahrhundert gewährt hatte, wurde er endlich 1749 durch einen Vergleich beigelegt, welcher festsetzte, daß die St. Gallische Landschaft, das Toggenburg und Rheinthal den Fürsten von Mörsburg ⁶¹⁾ als ihren Bischof anerkennen, die Geistlichen von ihm die Weihen empfangen, ihm Ehrerbietung angeloben, bei dem Antritt der Pfründe den Glaubenseid und den vertragmäßigen Gehorsam schwören, die Synoden besuchen, die bischöflichen Steuern ⁶²⁾ entrichten und bei größern Vergehen der Curie zu Konstanz zur Bestra-

59) Concordata inter Ep. Const. et Abb. S. G. 1613. Von Urx a. a. D. S. 297 ff.

60) In der Relation des Bischofs Johann Franz (p. 25) kamen mehre Beschwerden wider den Abt vor.

61) Dort residirte der Bischof.

62) Subsidium charitativum, consolationes episcopales, jura archidiaconi, bannalia. Hierüber s. Von Urx a. a. D. Bd. 2. S. 657.

fung unterliegen sollten. Alle übrigen Zweige der geistlichen Gerichtsbarkeit hingegen wurden dem Abte überlassen, selbst in Ehestreitigkeiten, über welche der St. Gallische Official im Namen des Bischofs das Urtheil zu fällen bestellt wurde ⁶³). Ähnliche Händel entstanden auch zwischen andern Aebten und Bischöfen ⁶⁴), welche sämmtlich, wie die obigen, zum Nachtheil der bischöflichen Gewalt endeten. Die Bischöfe mußten nachgeben, wenn sie nicht alles verlieren wollten. Die Nuntien maßten sich nun die Rechte über die Klöster an, aus deren Besitz die Bischöfe verdrängt wurden, und sie maßten sich weit mehr an, als diese je beanspruchten. Ihre Präensionen und Expressungen überboten selbst die der Legaten der mittlern Zeiten ⁶⁵). Ihre Visitationen waren wahre Plünderungen. Schwer mußten die Klöster ihre Befreiungen büßen.

63) Concordata nova inter Ep. Const. et Monast. S. G. 1749. Von Ur a. a. D. Bd. 3. S. 299. 602 ff.

64) Z. B. zwischen dem Abt von Pfäfers und dem Bischof von Chur. Ebend. S. 299 fg.

65) Im Jahr 1696 wollte der Nuntius zur Einsegnung des Abts Leodegar von St. Gallen mit zwanzig Pferden abgeholt sein. Dieser aber ließ sich durch den Weihbischof zu Eichstädt einsegnen und schrieb in sein Tagbuch: „daß es wenig daran liege, wenn schon dieses Wildstück den Italis, auf das sie lang gelauert hätten, entwischt wäre.“ (Von Ur a. a. D. S. 301. Not. a.) Die Congregation der Benedictinerklöster wirkte im Jahr 1723 vom Papst ein Decret aus, daß dieselben den Nuntius zu den Abtwahlen zu rufen nicht verpflichtet seien, was aber der übermüthige Nuntius Passionei 1728 wieder stürzte. Ebendas. Not. b.